

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1978 **Nummer 75**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	19. 12. 1978	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	632
212	12. 12. 1978	Verordnung über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch	632
223	27. 11. 1978	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden der Glasindustrie und des Glaserhandwerks an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach	632
7842	12. 12. 1978	Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	633
	7. 12. 1978	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1979 (Umlagefestsetzungsverordnung 1979)	633
	12. 12. 1978	Verordnung über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem Landwirtschaftszählungsgesetz 1979	633

100

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 19. Dezember 1978**

Der Landtag hat unter Beachtung des Artikels 69 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.

(2) Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit auf Grund eines Gesetzes zulässig.“

2. Es wird folgender Artikel 77 a eingefügt:

„Artikel 77 a

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder; Artikel 58 bleibt im übrigen unberührt.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Inge Donnep

– GV. NW. 1978 S. 632.

212

**Verordnung
über Zuständigkeiten
bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch
Vom 12. Dezember 1978**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags, und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Anerkennung von Beratungsstellen

(1) Zuständig für die Anerkennung einer Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und für die Anerkennung eines Arztes als Berater nach § 218 b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b StGB sind die Regierungspräsidenten.

(2) Für die Anerkennung von in kirchlicher Trägerschaft stehenden Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB sind die Kirchen zuständig, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 2

**Einrichtungen für den
Schwangerschaftsabbruch**

Zuständig für die Zulassung von Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch nach Artikel 3 Abs. 1 des Fünftens Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), sind die Regierungspräsidenten.

§ 3

Untersagung der Indikationsfeststellung

Die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sind zuständige Stellen, einem Arzt nach § 219 Abs. 2 StGB zu untersagen, Feststellungen nach § 219 Abs. 1 StGB zu den Voraussetzungen eines Schwangerschaftsabbruches zu treffen.

§ 4

**Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 3 Abs. 2 5. StrRG wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1978 S. 632.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für die Auszubildenden der Glasindustrie
und des Glaserhandwerks an der Staatlichen
Glasfachschule in Rheinbach
Vom 27. November 1978**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516/548) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden in den glastechnischen Ausbildungsberufen der Glasindustrie an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden des Glaserhandwerks an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster und aus dem Regierungsbezirk Arnsberg den Kreis Siegen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Auszubildenden der glastechnischen Ausbildungsberufe in der Glasindustrie (§ 1), die sich im Schuljahr 1978/79 im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr befinden, verbleiben bis zur Beendigung ihrer Ausbildung in den bisherigen Schulen.

Düsseldorf, den 27. November 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1978 S. 632.

7842

**Verordnung
über Zuständigkeiten zur Durchführung
der Prämienregelung für die Nichtvermarktung
von Milch und Milcherzeugnissen
und die Umstellung der Milchkuhbestände
Vom 12. Dezember 1978**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977 S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1041/78 des Rates vom 22. Mai 1978 (ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978 S. 9),
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 der Kommission vom 23. Juni 1978 mit geänderten Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978 S. 45),
3. der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1006)

ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und

die Umstellung der Milchkuhbestände vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 356) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 633.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1979
(Umlagefestsetzungsverordnung 1979)**

Vom 7. Dezember 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1979 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 27. November 1978 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1978

Der Minister
für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 633.

**Verordnung
über die Bestimmung der Erhebungsstellen
nach dem Landwirtschaftszählungsgesetz 1979
Vom 12. Dezember 1978**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Erhebungsstellen für die Zählung nach dem Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 vom 5. Mai 1978 (BGBl. I S. 597) sind die Gemeinden. Ihnen obliegt die Bestellung geeigneter Personen als Zähler und als Erheber.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 633.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.